

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 477 - 477

P., ...: *Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung
nach dem gegenwärtigen Stande der
Civilprozeßgesetzgebung von Dr. Philipp Harras Ritter
von Harrasowsky. Berlin 1875*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

beilegen, wie der Verfasser — ist durch die vorstehende Schrift nicht gelöset. P.

6) Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nach dem gegenwärtigen Stande der Civilprozeßgesetzgebung von Dr. Philipp Harrasz Ritter von Harraszowsky. Berlin 1875. 191 S. 8.

Eine mühevoll und dankenswerthe Sammlung und Zusammenstellung der entweder bereits in positiver Geltung stehenden oder in neueren Entwürfen vorgeschlagenen Bestimmungen über die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung von Civilstreitigkeiten und zwar vorherrschend der I. Instanz wie sie sich in den verschiedenen civilisirten Staaten Europas und Amerikas finden. Der Verfasser hat den umfangreichen, manigfaltigen Stoff in sieben Hauptgruppen geordnet und mitgetheilt. Diese Gruppen sind:

- 1) Frankreich, Belgien und Holland (S. 1);
- 2) das brittische Reich (Ostindien eingeschlossen) und die Vereinigten Staaten von Nordamerika (S. 23);
- 3) Spanien, Portugal und Brasilien (S. 48);
- 4) ottomanisches Reich, Griechenland mit den jonischen Inseln und Rußland (S. 57);
- 5) Italien mit Herbeiziehung auch der älteren particularrechtlichen Satzungen (S. 74);
- 6) die Schweiz, bezw. die Prozeßordnungen der wichtigeren Kantone (Genf, Bern, Zürich u. a.) (S. 98);
- 7) deutsches Reich u. Oesterreich (S. 130).

Da für das Reich eine gemeinsame Prozeß-Ordnung zur Zeit noch nicht in Wirklichkeit ist, so konnte der Verf. hier nur die verschiedenen Entwürfe berücksichtigen, deren letzte Redaction eben dem deutschen Reichstage zur Berathung und Genehmigung vorgelegt worden ist. Daneben sind jedoch auch hier die wichtigeren Particulargesetze Deutschlands in der fraglichen Materie vom Verf. zur Vergleichung benützt worden.

Mit Recht fragt der Verfasser am Schluß seiner Darstellung, ob eine solche Verschiedenartigkeit der Prozeßnormen, wie sie sich als Resultat aus der Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen ergibt, nothwendig erscheine, und er hat unsere volle Zustimmung,